

Ausgangsposition eines Deutschen nach 1945 – 20.10.2016

Freizügigkeit aller Deutschen im Bundesgebiet [Inland] im Sinne des Grundgesetzes Art. 11

Wer im Besitz eines deutschen Personalausweises ist, verfügt vertraglich in Personaleigenschaft über die Staatsangehörigkeit DEUTSCH innerhalb der Handelsgesellschaft Bundesrepublik [Deutschland].

Dadurch hat der Betroffene melderechtlich seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik in Deutschland „handelsrechtlich“ (konkludent vertraglich handelnd) angemeldet.

Das entspricht der Rechtstellung eines Staatenlosen und Flüchtlings und Binnenheimatvertriebenen nach der IV. Genfer Konvention. Die Rechtsfolge ist die **Behandlung** eines Kriegsteilnehmers.

Das bedeutet auch im Sinne einer Erbfolge, die Ausbürgerung aus einem Bundesstaat oder Gliedstaat des Kaiserreiches seit 1914 **sowohl auch** die Ausbürgerung aus Kriegs-Deutschland seit 1937.

* * *

Es besteht gegenüber jeden Deutschen die **gesetzliche Vermutung** einer *deutschen Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz innerhalb Deutschlands* von 1937 = Inland. Beides – Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit'1934 = GG Art. 116, Abs. 1) und Gebietstand von Deutschland (Reichsgebiet von 1937 = GG Art. 116, Abs. 2) ist NS-belastet. - - - Den hiervon entgegengesetzten Willen räumt der Gesetzgeber im = GG Art. 116, Abs. 2, Satz 2, **letzter Halbsatz**, ein (= Entnazifizierung Art. 139 GG).

Es existiert nebenher eines jeden Deutschen, die durch Geburt und Abstammung oder Heirat erworbene *ausländische* Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz außerhalb von Deutschland i.S.d. 2-plus-4-Vertrages, im Heimatstaat von 1871 = Ausland. Beides – Staatsangehörigkeit und Gebietsstand von Deutschland'1871 sind nicht NS-belastet noch Kriegsbelastet gegenüber den Vereinten Nationen.

Der Betroffene wird, egal ob er einen Personalausweis, Reisepaß oder Staatsangehörigkeitsausweis besitzt (§ 3 Abs. 2 StAG), wie ein *deutscher Staatsangehöriger* (NS-Reichsbürger) **behandelt**.

Gemäß dem 2-plus-4-Vertrag haben *deutsche Staatsangehörige* wegen des von der Bundesrepublik fortbestehend anerkannten Kriegszustandes in Deutschland und Europa, **keine Ansprüche zu stellen**.

* * *

Es gibt **zwei** Möglichkeiten der Wiedereinbürgerung im Sinne des Grundgesetzes Art. 116 ! **entweder**

1. durch Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb Deutschlands, im Gebiet des Deutschen Reiches NACH dem 31. Dezember 1937 (Reichsgebiet des Dritten Reiches, Kriegsgebiet, NS-belastetes Gebiet, Inlandsgebiet, See-, **Handels-** & Vertragsrecht)

das heißt: der Wiedereinbürgerungswillige muß bei den BRD-Behörden einen Antrag stellen **oder**

2. durch Antrag gleichgestellt einer Willensbetätigung auf Grund von Willensäußerung als entgegengesetzter Wille – nämlich entgegen dem Erwerb und Besitz, im Verzicht auf die *deutsche Staatsangehörigkeit* und im Verzicht auf den *Wohnsitz in Deutschland*, ist die ausländische Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz im Heimatgebiet (zivil-, Landrecht) geltend zu machen.

das heißt: ich muß mich selbst wieder einbürgern durch Willensäußerung mittels Willens**betätigung**.